



cts
Rehakliniken
Baden-Württemberg
GmbH

cts
Rehakliniken Baden-Württemberg
GmbH



Pflegeversicherung

Sozialgesetzbuch XI

Inhalt:

- Pflegebedürftigkeit neu definiert
- Ermittlung Grad der Pflegebedürftigkeit
- Pflegegrade im Überblick
- Überblick der Leistungen
- Vereinbarkeit Pflege und Beruf

Pflegebedürftigkeit - neu definiert

Zum 01.01.2017 treten wesentliche Änderungen durch das Pflegestärkungsgesetz II in Kraft:
ein **neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff** und das **Neue Begutachtungsassessment**

▲ Pflegebedürftig sind Menschen, die

- gesundheitlich in ihrer Selbständigkeit und ihren Fähigkeiten beeinträchtigt sind und
- auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, der Hilfe durch andere Personen bedürfen.
- Körperliche, kognitive und psychische Beeinträchtigungen werden nun gleichermaßen berücksichtigt.

▲ Von 3 Pflegestufen zu 5 Pflegegraden.

Ermittlung Grad der Pflegebedürftigkeit

Maßstab ist der Grad der Selbständigkeit bzw. der Fähigkeiten in sechs Lebensbereichen:

1. **Mobilität**
2. **kognitive und kommunikative Fähigkeiten**
3. **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen**
4. **Selbstversorgung**
5. **selbstständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie deren Bewältigung**
6. **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte**

Ermittlung Grad der Pflegebedürftigkeit

Maßstab ist der Grad der Selbständigkeit bzw. der Fähigkeiten in sechs Lebensbereichen:

1. Mobilität

- 1.1 Positionswechsel im Bett
- 1.2 Halten einer stabilen Sitzposition
- 1.3 Umsetzen
- 1.4 Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs
- 1.5 Treppensteigen
- 1.6 Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und beider Beine

- selbstständig? 0 Punkte
- überwiegend selbstständig? 1 Punkt
- überwiegend unselbstständig? 2 Punkte
- unselbstständig? 3 Punkte

Ermittlung Grad der Pflegebedürftigkeit

Maßstab ist der Grad der Selbständigkeit bzw. der Fähigkeiten in sechs Lebensbereichen:

2. kognitive und kommunikative Fähigkeiten

2.1 Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld

2.2 Örtliche Orientierung

2.3 Zeitliche Orientierung

2.4 Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen

2.5 Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen

2.6 Treffen von Entscheidungen im Alltag

2.7 Verstehen von Sachverhalten und Informationen

2.8 Erkennen von Risiken und Gefahren

2.9 Mitteilen von elementaren Bedürfnissen

2.10 Verstehen von Aufforderungen

2.11 Beteiligen an einem Gespräch

Ermittlung Grad der Pflegebedürftigkeit

Maßstab ist der Grad der Selbständigkeit bzw. der Fähigkeiten in sechs Lebensbereichen:

2. kognitive und kommunikative Fähigkeiten

- | | | |
|---|------------------------------------|-----------------|
| ➤ | vorhanden? | 0 Punkte |
| ➤ | größtenteils vorhanden? | 1 Punkt |
| ➤ | im geringem Maße vorhanden? | 2 Punkte |
| ➤ | nicht vorhanden? | 3 Punkte |

Ermittlung Grad der Pflegebedürftigkeit

Maßstab ist der Grad der Selbständigkeit bzw. der Fähigkeiten in sechs Lebensbereichen:

3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

- 3.1 Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten
- 3.2 Nächtliche Unruhe
- 3.3 Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten
- 3.4 Beschädigen von Gegenständen
- 3.5 Phys. aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen
- 3.6 Verbale Aggression
- 3.7 Andere vokale Auffälligkeiten
- 3.8 Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen
- 3.9 Wahnvorstellungen
- 3.10 Ängste
- 3.11 Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage
- 3.12 Sozial inadäquate Verhaltensweisen
- 3.13 Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen

Ermittlung Grad der Pflegebedürftigkeit

Maßstab ist der Grad der Selbständigkeit bzw. der Fähigkeiten in sechs Lebensbereichen:

3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

- | | | |
|---|-----------------|-----------------|
| ➤ | nie? | 0 Punkte |
| ➤ | selten? | 1 Punkt |
| ➤ | häufig? | 2 Punkte |
| ➤ | täglich? | 3 Punkte |

Ermittlung Grad der Pflegebedürftigkeit

Maßstab ist der Grad der Selbständigkeit bzw. der Fähigkeiten in sechs Lebensbereichen:

4. Selbstversorgung

4.1 Waschen des vorderen Oberkörpers

4.2 Körperpflege im Bereich des Kopfes

4.3 Waschen des Intimbereichs

4.4 Duschen oder Baden

4.5 An- und Auskleiden des Oberkörpers

4.6 An- und Auskleiden des Unterkörpers

4.7 Nahrung mundgerecht zubereiten, Getränke eingießen

4.8 Essen

4.9 Trinken

4.10 Benutzen von Toilette oder Toilettensstuhl

4.11 Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz, Umgang mit Dauerkatheter / Urostoma

4.12 Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma

4.13 Ernährung parenteral oder über Sonde

Ermittlung Grad der Pflegebedürftigkeit

Maßstab ist der Grad der Selbständigkeit bzw. der Fähigkeiten in sechs Lebensbereichen:

4. Selbstversorgung

- | | |
|--------------------------------|----------|
| ➤ selbstständig? | 0 Punkte |
| ➤ überwiegend selbstständig? | 1 Punkt |
| ➤ überwiegend unselbstständig? | 2 Punkte |
| ➤ unselbstständig? | 3 Punkte |

Ermittlung Grad der Pflegebedürftigkeit

Maßstab ist der Grad der Selbständigkeit bzw. der Fähigkeiten in sechs Lebensbereichen:

5. **selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie deren Bewältigung**

5.1 Medikation

5.2 Injektionen

5.3 Versorgung intravenöser Zugänge (Port)

5.4 Absaugen und Sauerstoffgabe

5.5 Einreibungen, Kälte- / Wärmeanwendungen

5.6 Messung und Deutung von Körperzuständen

5.7 Körpernahe Hilfsmittel

5.8 Verbandwechsel / Wundversorgung

Ermittlung Grad der Pflegebedürftigkeit

Maßstab ist der Grad der Selbständigkeit bzw. der Fähigkeiten in sechs Lebensbereichen:

5. selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie deren Bewältigung

5.9 Versorgung bei Stoma

5.10 Regelm. Einmalkatheterisierung, Nutzung von Abführmethoden

5.11 Therapiemaßnahmen in häusl. Umgebung

5.12 Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häusl. Umgebung

5.13 Arztbesuche

5.14 Besuche anderer med./therap. Einrichtungen

5.15 Zeitl. ausgedehnte Besuche med./therap. Einrichtungen

5.16 Einhaltung einer Diät oder anderer Verhaltensvorschriften

Ermittlung Grad der Pflegebedürftigkeit

Maßstab ist der Grad der Selbständigkeit bzw. der Fähigkeiten in sechs Lebensbereichen:

5. **selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie deren Bewältigung**
 - **entfällt bzw. selbstständig?**
 - **täglich?**
 - **wöchentlich?**
 - **monatlich?**

 - **Bepunktung je nach Bedarf**

Ermittlung Grad der Pflegebedürftigkeit

Maßstab ist der Grad der Selbständigkeit bzw. der Fähigkeiten in sechs Lebensbereichen:

6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

6.1 Gestaltung Tagesablauf und Anpassung an Veränderungen

6.2 Ruhen und Schlafen

6.3 Sichbeschäftigen

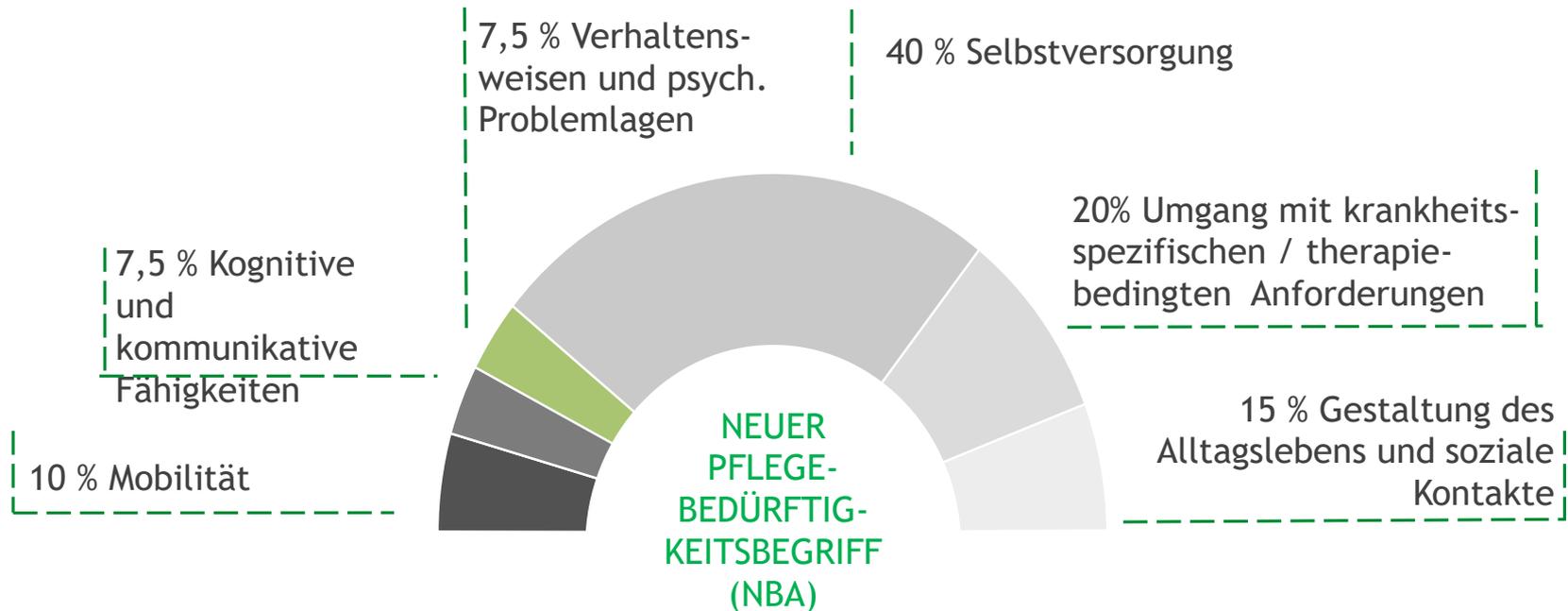
6.4 Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen

6.5 Interaktion mit Personen im direkten Kontakt

6.6 Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfeldes

- | | |
|--------------------------------|----------|
| ➤ selbstständig? | 0 Punkte |
| ➤ überwiegend selbstständig? | 1 Punkt |
| ➤ überwiegend unselbstständig? | 2 Punkte |
| ➤ unselbstständig? | 3 Punkte |

Diese sechs Module sind in unterschiedlicher Gewichtung relevant:



- 7. Außerhäusliche Aktivitäten
- 8. Haushaltsführung

Überblick der Leistungen

Für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1-5

- ✓ Entlastungsbeitrag
- ✓ Pflegehilfsmittel
- ✓ Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen
- ✓ digitale Pflegeanwendungen
- ✓ Pflegeunterstützungsgeld

Entlastungsbetrag

- Der zusätzliche Betrag von bis zu 131 € je Monat
- Wird „angespart“ wenn nicht eingefordert
- Jeweils Verfall zum 30.6. des Folgejahres

- **Betrag ist zweckgebunden und kann eingesetzt werden für:**
 - Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflege
 - Pflegesachleistungen ambulanter Pflegedienste
 - jedoch keine Leistungen im Bereich der Selbstversorgung außer im PG1
 - nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag

Pflegehilfsmittel

- Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5
- Bis zu 42 EUR monatlich für Pflegehilfsmittel, wie Handschuhe, aufsaugende Unterlagen, u.ä.
- Pflegebetten, Aufrichthilfen und andere technische Hilfsmittel werden i.d.R. leihweise überlassen. Bei dauernder Überlassung fällt Eigenanteil in Höhe von 10%, max. 25 EUR je Hilfsmittel an*

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

- Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5
- Zuschuss bis zu 4.180 EUR
- Zuschuss bis zu 16.720 EUR für mehrere Anspruchsberechtigte, die zusammenleben
- Richtet sich nach den Kosten der Maßnahme

DiPA und DiGA

Digitale Pflegeanwendungen

sollen Beeinträchtigungen mindern und Verschlimmerung entgegenwirken

- Technische Assistenzsysteme
 - Hausnotruf
 - Erinnerungs- und Orientierungshilfen
 - Geräte zur GPS- Ortung
 - Videostreaming Dienste
 - Apps (krankenkassenbezogen)
 - 53 € monatlich

Digitale Gesundheitsanwendungen

sollen Krankheiten oder Behinderungen erkennen, überwachen und lindern und müssen vom Arzt verordnet werden

Überblick der Leistungen

Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 sind weitere Leistungen vorgesehen:

- **Pflegesachleistung**
 - **Pflegegeld**
 - **Verhinderungspflege**
 - **Kurzzeitpflege**
 - **Langzeitpflege**
 - **kurzzeitige Arbeitsverhinderung der Pflegeperson**
 - **soziale Absicherung der Pflegeperson**
 - **digitale Pflegeanwendungen**
- oder Kombileistung: Mischung aus beidem**
- 

		Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Häusliche Pflege	Pflegegeld	-	-	-	-	-
	Pflegesach- leistung	-	347,00	599,00	800,00	990,00
		*	796,00*	1497,00*	1859,00*	2299,00*
Pflegegeld und Pflegesachleistung können miteinander kombiniert werden.						
Verhinderungs- pflege		-	-	-	-	-
• durch nahe Angehörige/ Haushaltsmitgl.	Pflegeaufwendun- gen für bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr von bis zu € jährlich.	-	520,50 (1,5-faches von 347€)	898,50 (1,5-faches von 599€)	1200,00 (1,5-faches von 800,00)	1485,00 (1,5-faches von 990,00)
• durch sonstige Personen		-	1685,00**	1685,00**	1685,00**	1685,00**
Kurzzeit- pflege	Pflegeaufwen- dungen für bis zu 8 Wochen im Kalenderjahr von bis zu € jährlich	*	1854,00*	1854,00*	1854,00*	1854,00*
Der Betrag kann um bis zu 1685,00€ aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf insgesamt bis zu 3539,00€ im Kalenderjahr erhöht werden.						
Teilstat. Tages- & Nachtpflege	Pflegeaufwen- dungen von bis zu € monatlich	*	721,00*	1357,00*	1685,00*	2085,00*
Entlastungs- betrag		131,00	131,00	131,00	131,00	131,00

Überblick der Leistungen

Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 sind zahlreiche Leistungen vorgesehen.

Pflegesachleistung

- ▲ Geeignete Pflegekräfte werden zur Unterstützung im häuslichen Umfeld beauftragt. Diese umfasst körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen zur Haushaltsführung.
- ▲ Der Einsatz der Pflegekräfte richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen des Pflegebedürftigen.
- ▲ Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen Pflegedienst und Pflegekasse
- ▲ Darüber hinausgehende Kosten werden dem Pflegebedürftigen vom Pflegedienst in Rechnung gestellt.

Pflegegeld

- ▲ Die pflegerische Versorgung wird durch Angehörige, Freunde oder Nachbarn selbst sichergestellt.
- ▲ Die Höhe des Pflegegeldes hängt von dem Grad der Beeinträchtigung ab
- ▲ Beratungsbesuch
 - Wichtig ist der regelmäßige Abruf eines Beratungsbesuches von einem Pflegedienst.
 - Diese sichern die Qualität der häuslichen Pflege durch Beratung und Hilfestellung
 - In Pflegegrad 2 und 3 jeweils halbjährlich
 - In Pflegegrad 4 und 5 jeweils vierteljährlich
 - Bitte davon Gebrauch machen, da sonst das Pflegegeld gekürzt oder entzogen werden kann.

Verhinderungspflege

- bei einer krankheits-, urlaubsbedingten oder sonstigen Verhinderung der Pflegeperson.
- Anspruch für bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr. Voraussetzung ist, dass bereits sechs Monate in der häuslichen Umgebung gepflegt wurde und mindestens der Pflegegrad 2 eingestuft ist.

- Kann zu Hause, außerhalb der Wohnung oder in einer Tagespflege- und Kurzzeitpflegeeinrichtung in Anspruch genommen werden.

- durch nahe Angehörige ohne zusätzliche Aufwendungen (Fahrtgeld/Verdienstausschlag)
 - => bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert
 - => im selben Haushalt lebende Person
 - => Betrag des vollen Pflegegeldes für bis zu 6 Wochen

Verhinderungspflege

- durch nahe Angehörige mit zusätzliche Aufwendungen
=> 1.685 EUR können pro Kalenderjahr erstattet werden
=> + 50% vom Pflegegeld für bis zu 6 Wochen

- durch sonstige Personen oder Dienste
=> 1.685 EUR können pro Kalenderjahr erstattet werden
=> + 50% vom Pflegegeld für bis zu 6 Wochen

- ab Juli 2025 können Kurzzeitpflege 1774,00 und Verhinderungspflege 1685,00 ab PG 2 frei nach Bedarf kombiniert werden! -> insgesamt bis 3539,00 Euro)

Kurzzeitpflege

- Zeitweise ist die häusliche Pflege oder die Aufnahme in eine Tages- oder Nachtpflege nicht ausreichend, z.B. nach Krankenhausaufenthalt, bis zum Abschluss von Umbaumaßnahmen im häuslichen Bereich, bei einer erheblichen Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit.
- Voraussetzung ist mindestens der Pflegegrad 2
- Anspruch für vier Wochen im Kalenderjahr in einem Pflegeheim und bis zu einem Betrag von 1.854 EUR
- Die Leistung der Verhinderungspflege kann angehängt werden und der Zeitraum auf 8 Wochen verlängert werden; Zahlbetrag bis zu 3.539 EUR möglich.

Vereinbarkeit Pflege und Beruf

	Kurzzeitige Arbeitsverhinderung	Pflegezeit	Familienpflegezeit
Höchstdauer	zehn Arbeitstage	sechs Monate inklusive drei Monate Begleitung eines nahen Angehörigen* in der letzten Lebensphase	24 Monate
Ankündigungsfrist	keine	zehn Tage	acht Wochen
Freistellung	vollständig	teilweise oder vollständig	verbleibende Arbeitszeit mind. 15 Wochenstunden
Voraussetzungen	häusliche Pflege eines nahen Angehörigen nach § 7 PflegeZG		
weitere Voraussetzungen	Erforderlichkeit, in einer akut auftretenden Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren bzw. selbst sicherzustellen	auch außerhäusliche Betreuung eines pflegebedürftigen minderjährigen Kindes	
Finanzierung	Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung: i.d.R. 90% (Bruttoleistung) des ausgefallenen Nettoarbeitsentgeltes Antragstellung bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsanspruch auf ein monatlich ausbezahltes zinsloses Darlehen • Höhe: Hälfte der Differenz vom Nettogehalt vor und während der Pflegezeit, auf Antrag weniger, mindestens 50 Euro • Antragstellung beim Bundesamt für Familie und zivilrechtliche Aufgaben (BAFzA) • Rückzahlung in Raten nach Ende der (Familien-)Pflegezeit, Härtefallregelungen möglich 	
Rechtsanspruch	ja	gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten	gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 25 Beschäftigten
Kündigungsschutz	ja, ab Ankündigung bis Ende der Freistellung		
Weitere Informationen	www.wege-zur-pflege.de Servicetelefon des Bundesfamilienministeriums: 030/20179131 Montag bis Donnerstag 9 bis 18 Uhr		

* nahe Angehörige: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptiv-, Pflegekinder, Enkelkinder, Stiefeltern, etc.

Hilfreiche Adressen

- Bürgertelefon zur Pflegeversicherung Bundesministerium für Gesundheit 030/340 60 6602
- Pfl egetelefon des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 030/20 179 131
- www.wege-zur-pflege.de
- www.betanet.de viele Infos, einfach erklärt mit vielen Querverweisen u.a. auch zum Thema Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung
- www.pflege-dschungel.de ->Verhinderungspflegerechner
- www.pflege-durch-angehoerige.de ->Pflegegradrechner

Haben Sie noch Fragen



Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit und einen guten Reha-Verlauf!



Hinweis: Die Informationen dienen ausschließlich der persönlichen Information des Lesers/der Leserin. Auch wenn bei der Recherche größte Sorgfalt angewendet wurde, kann für die Richtigkeit keinerlei Gewähr übernommen werden. Auch die genannten Internetadressen können beim Druck bereits wieder überholt sein und keine Gültigkeit mehr haben.